

§ 9 BSchG

BSchG - Beschußgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

Die Besitzer von Handfeuerwaffen sind verpflichtet, diese in bestimmten, durch Verordnung festzusetzenden Zeitabständen erproben zu lassen.

In Kraft seit 01.08.1951 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at